

# **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB [413.223](#) (Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule vom 5. Februar 2002) (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen und in die Fachmittelschulen

*§ 2 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> In die 1. Klasse der Maturitätsschulen oder in die 1. Klasse der Fachmittelschulen wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

*§ 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen oder an die Fachmittelschulen wird in der Regel in der 2. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Sie kann auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I oder aus einem Brückenangebot abgelegt werden.

*§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

*Eintritt in die Fachmittelschulen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die 1. Klasse der Fachmittelschulen erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.

<sup>2</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Fachmittelschulen aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der Fachmittelschulen, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird.

<sup>3</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen berechtigt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I auch zum prüfungsfreien Eintritt in die 1. Klasse der Fachmittelschulen.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Pädagogischen Maturitätsschule, welche am Ende des 1. Semesters der 1. Klasse definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 3. Klasse der Maturitätsschule oder in die 2. Klasse der Fachmittelschule an den Kantonsschulen übertreten.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab:

1. (geändert) Empfehlung E: empfohlen
2. (geändert) Empfehlung N: nicht empfohlen
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Empfehlungen sind nur wirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule handelt.

<sup>3</sup> Das Amt für Mittel- und Hochschulen (Amt) kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> An den Aufnahmeprüfungen wird in den folgenden Fächern schriftlich geprüft:  
*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben werden nach Maturitätsschule und Fachmittelschule differenziert.

§ 10

*Aufgehoben.*

§ 10a (neu)

*Verhinderung*

<sup>1</sup> Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

<sup>2</sup> Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

<sup>3</sup> Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung umgehend ein ärztliches Zeugnis ein.

<sup>4</sup> Verhinderungsgründe, die im Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

### § 10b (neu)

#### *Unredlichkeit*

<sup>1</sup> Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, zu verwenden versucht oder eine sonstige Unredlichkeit begeht.

### § 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Für Teilprüfungen in den einzelnen Fächern werden Zehntelsnoten erteilt. Rundungen sind nicht erlaubt.

<sup>3</sup> Für die Note pro Fach und die Endnote wird auf Hundertstel gerundet.

<sup>4</sup> Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung werden die Resultate der Fächer Deutsch und Französisch zu je drei Zehnteln und Mathematik zu vier Zehnteln gewichtet.

### § 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

#### *Bestehensnorm (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Wer in der Aufnahmeprüfung einen gemäss § 11 Absatz 4 gewichteten Notendurchschnitt von mindestens 4.00 erzielt, hat bestanden.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Typus "erweiterte Anforderungen" (Stammklasse E) der Sekundarstufe I, die in der Aufnahmeprüfung einen gewichteten Notendurchschnitt unter 4.00 erzielt haben, werden die Sekundarschulnoten aus dem Zeugnis des der Prüfung vorangehenden Semesters und die Prüfungsnoten in Punkte umgerechnet.

<sup>2bis</sup> Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien und legt die Umrechnung, die für das Bestehen der Prüfung zu erreichende Punktzahl und einen Grenzfallbereich fest. Es kann eine Gewichtung der Fächer und Niveaus vornehmen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### § 12a (neu)

#### *Grenzfälle und besondere Umstände*

<sup>1</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die mit der Umrechnung gemäss § 12 eine Punktzahl im Grenzfallbereich erreichen, wird die Empfehlung wie folgt herangezogen.

1. Kandidatinnen und Kandidaten mit Empfehlung E werden aufgenommen.

2. Kandidatinnen und Kandidaten mit Empfehlung N werden nicht aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Konvent kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn aufgrund besonderer Umstände angenommen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler fähig ist, die gewünschte Schule zu durchlaufen.

§ 12b (neu)

*Privatschulen*

<sup>1</sup> Kandidatinnen oder Kandidaten aus Privatschulen, deren Zeugnisse vom Amt als anerkannt erklärt werden, werden gleichbehandelt wie Kandidierende aus staatlichen Schulen.

<sup>2</sup> Im Übrigen erfolgt kein Einbezug von Sekundarschulnoten aus Privatschulen.

§ 12c (neu)

*Information*

<sup>1</sup> Der Prüfungsstoff, der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer werden rechtzeitig in geeigneter Form publiziert.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsschule der Kantonsschulen und in die Fachmittelschulen erfolgt auf Probe. Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des 1. Semesters gemäss den Promotionsbestimmungen für die betreffende Schule definitiv promoviert werden kann.

§ 14a (neu)

*Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Privatschulen können die Anerkennung ihrer Zeugnisse beim Amt beantragen. Privatschulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung über eine bonuswirksame Empfehlung verfügten, werden bis zum Anerkennungsentscheid gleichbehandelt wie öffentlichen Schulen, sofern sie im Zeugnis die gleichen Fächer benoten wie die öffentlichen Schulen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung im Jahr 2022.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Synopse

**Änderung RRV Aufnahme in die Maturitätsschulen und Fachmittelschulen**

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	<p><b>Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule</b></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass RB <a href="#">413.223</a> (Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule vom 5. Februar 2002) (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule</b></p>	<p><b>Verordnung des Regierungsrates über die Aufnahme in die Maturitätsschulen <u>sowie</u> <u>und</u> in die <del>Fach- und Handelsmittelschule</del> <u>Fachmittelschulen</u></b></p>
<p>vom 5. Februar 2002  (Stand 1. Mai 2013)</p>	
<p><b>§ 2</b> Aufnahmebedingungen</p> <p><sup>1</sup> In die 1. Klasse der Maturitätsschulen und in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat.</p>	<p><sup>1</sup> In die 1. Klasse der Maturitätsschulen <del>und</del> <u>oder</u> in die 1. Klasse der <del>Fach- und Handelsmittelschule</del> <u>Fachmittelschulen</u> wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat.</p>
<p><b>§ 3</b> Prüfungszeitpunkt</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen sowie an die Fach- und Handelsmittelschule wird in der Regel in der 2. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Sie kann auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen <del>sowie</del> <u>oder</u> an die <del>Fach- und Handelsmittelschule</del> <u>Fachmittelschulen</u> wird in der Regel in der 2. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Sie kann auch in der 3. Klasse der Sekundarstufe I <u>oder aus einem Brückenangebot</u> abgelegt werden.</p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p><b>§ 6</b> Eintritt in die Fach- und Handelsmittelschule</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>2</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Fach- und Handelsmittelschule aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird.</p> <p><sup>3</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen berechtigt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I auch zum prüfungsfreien Eintritt in die 1. Klasse der Fach- oder Handelsmittelschule.</p> <p><sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Konvent der aufnehmenden Schule. Er setzt die Bedingungen fest.</p>	<p><b>§ 6</b> Eintritt in die <del>Fach- und Handelsmittelschule</del><u>Fachmittelschulen</u></p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme in die 1. Klasse der <del>Fach- und Handelsmittelschule</del><u>Fachmittelschulen</u> erfolgt im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>2</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung an die <del>Fach- und Handelsmittelschule</del><u>Fachmittelschulen</u> aus der 2. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum Eintritt in die 1. Klasse der <del>Fach- und Handelsmittelschule</del><u>Fachmittelschulen</u>, wenn das folgende Schuljahr an der 3. Klasse der Sekundarstufe I absolviert wird.</p> <p><sup>3</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen berechtigt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I auch zum prüfungsfreien Eintritt in die 1. Klasse der <del>Fach- oder Handelsmittelschule</del><u>Fachmittelschulen</u>.</p>
<p><b>§ 7</b> Übertritt</p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen, welche in der 2. Klasse der Maturitätsschule am Ende des 1. Semesters definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 2. Klasse der Pädagogischen Maturitätsschule übertreten.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Pädagogischen Maturitätsschule, welche am Ende des 1. Semesters der 1. Klasse definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 3. Klasse der Maturitätsschule oder in die 2. Klasse der Fach- oder Handelsmittelschule an den Kantonsschulen übertreten.</p>	<p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Pädagogischen Maturitätsschule, welche am Ende des 1. Semesters der 1. Klasse definitiv promoviert worden sind, können im darauffolgenden Schuljahr prüfungsfrei provisorisch in die 3.-Klasse der-<u>Maturitätsschule</u> oder in die 2.-<u>Klasse-der-Fach-oder-Handelsmittelschule</u>-<u>Fachmittelschule</u> an den Kantonsschulen übertreten.</p>
<p><b>§ 8</b> Empfehlung</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab:</p> <p>1. Empfehlung A: vorbehaltlos empfohlen</p>	<p>1. Empfehlung A: <del>vorbehaltlos</del>-<u>E</u>: empfohlen</p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p>2. Empfehlung B: empfohlen</p> <p>3. Empfehlung C: bedingt empfohlen</p> <p>4. Empfehlung D: nicht empfohlen</p> <p><sup>2</sup> Empfehlungen sind für den Erlass der mündlichen Prüfung und den Bonus nur wirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule der obligatorischen Schulzeit handelt.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären.</p>	<p>2. Empfehlung <del>B</del>: <u>N</u>: nicht empfohlen</p> <p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Empfehlungen sind <del>für den Erlass der mündlichen Prüfung und den Bonus</del> nur wirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule <del>der obligatorischen Schulzeit</del> handelt.</p> <p><sup>3</sup> Das <del>Departement</del><u>Amt für Mittel- und Hochschulen (Amt)</u> kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären.</p>
<p><b>§ 9</b> Aufnahmeprüfung und Prüfungsstoff</p> <p><sup>1</sup> An den Aufnahmeprüfungen wird in den folgenden Fächern geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Deutsch</li><li>2. Französisch</li><li>3. Mathematik</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Prüfungsstoff wird rechtzeitig in geeigneter Form publiziert. Es wird jener Stoff geprüft, der bis zum Prüfungszeitpunkt in der Sekundarstufe I zu erarbeiten ist.</p>	<p><sup>1</sup> An den Aufnahmeprüfungen wird in den folgenden Fächern <u>schriftlich</u> geprüft:</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Prüfungsstoff wird rechtzeitig in geeigneter Form publiziert. Es wird jener Stoff geprüft, der bis zum Prüfungszeitpunkt in der Sekundarstufe I zu erarbeiten ist.</del> <u>Die Prüfungsaufgaben werden nach Maturitätsschule und Fachmittelschule differenziert.</u></p>
<p><b>§ 10</b> Prüfungsart</p> <p><sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben eine schriftliche Prüfung zu absolvieren.</p> <p><sup>2</sup> Wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von unter 3,0 erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden und wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.</p>	<p><b>§ 10</b> <i>Aufgehoben.</i></p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version Vernehmlassung</b>
<p><sup>3</sup> Eine mündliche Prüfung hat abzulegen, wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und weniger als 4,0 erreicht hat.</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p><sup>4</sup> Bei den Prüfungen für Maturitätsschulen werden die Resultate der Fächer Deutsch und Französisch zu je drei Zehnteln und Mathematik zu vier Zehnteln gewichtet, bei den Prüfungen für die übrigen Schulen jedes Fach zu einem Drittel.</p>	
	<p><b>§ 10a</b> Verhinderung</p> <p><sup>1</sup> Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldig fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.</p> <p><sup>2</sup> Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.</p> <p><sup>3</sup> Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung umgehend ein ärztliches Zeugnis ein.</p> <p><sup>4</sup> Verhinderungsgründe, die im Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.</p>
	<p><b>§ 10b</b> Unredlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, zu verwenden versucht oder eine sonstige Unredlichkeit begeht.</p>
<p><b>§ 11</b> Bewertung</p>	

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p><sup>1</sup> Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Note 6: sehr gut</li><li>2. Note 5: gut</li><li>3. Note 4: genügend</li><li>4. Note 3: ungenügend</li><li>5. Note 2: schwach</li><li>6. Note 1: sehr schwach</li></ol> <p><sup>2</sup> Für die schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen in den einzelnen Fächern können Viertelsnoten erteilt werden. Rundungen sind nicht erlaubt.</p>	<p><sup>2</sup> Für <del>die schriftlichen und mündlichen</del> Teilprüfungen in den einzelnen Fächern <del>können Viertelsnoten</del> <u>werden Zehntelsnoten</u> erteilt werden. Rundungen sind nicht erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Für die Note pro Fach und die Endnote wird auf Hundertstel gerundet.</p> <p><sup>4</sup> Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung werden die Resultate der Fächer Deutsch und Französisch zu je drei Zehnteln und Mathematik zu vier Zehnteln gewichtet.</p>
<p><b>§ 12</b> Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung hat bestanden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht;</li><li>2. wer aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht.</li></ol>	<p><b>§ 12</b> <u>AufnahmeBestehensnorm</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Wer in der Aufnahmeprüfung einen gemäss § 11 Absatz 4 gewichteten Notendurchschnitt von mindestens 4.00 erzielt, hat bestanden:.</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Aufgehoben.</i></li><li>2. <i>Aufgehoben.</i></li></ol>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
<p><sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung gilt auch als bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Empfehlung A einen Notendurchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung von mindestens 3,67 beziehungsweise mit Empfehlung B einen Notendurchschnitt aus schriftlicher und mündlicher Prüfung von mindestens 3,83 erreicht hat (Bonus).</p> <p><sup>3</sup> Der Konvent kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn auf Grund der Zeugnisse, des Urteils der Lehrpersonen der abgebenden Schule sowie der Examinationsberichte angenommen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler fähig ist, die gewünschte Schule zu durchlaufen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die <u>Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Typus "erweiterte Anforderungen" (Stammklasse E) der Sekundarstufe I, die in der Aufnahmeprüfung gilt auch als bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Empfehlung A einen gewichteten Notendurchschnitt unter 4.00 erzielt haben, werden die Sekundarschulnoten aus schriftlicher und mündlicher dem Zeugnis des der Prüfung von mindestens 3,67 beziehungsweise mit Empfehlung B einen Notendurchschnitt aus schriftlicher vorangehenden Semesters und mündlicher Prüfung von mindestens 3,83 erreicht hat (Bonus).</u>die Prüfungsnoten in Punkte umgerechnet.</del></p> <p><sup>2bis</sup> Das Departement erlässt ergänzende Richtlinien und legt die Umrechnung, die für das Bestehen der Prüfung zu erreichende Punktzahl und einen Grenzfallbereich fest. Es kann eine Gewichtung der Fächer und Niveaus vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 12a</b> Grenzfälle und besondere Umstände</p> <p><sup>1</sup> Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die mit der Umrechnung gemäss § 12 eine Punktzahl im Grenzfallbereich erreichen, wird die Empfehlung wie folgt herangezogen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kandidatinnen und Kandidaten mit Empfehlung E werden aufgenommen.</li><li>2. Kandidatinnen und Kandidaten mit Empfehlung N werden nicht aufgenommen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Konvent kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn aufgrund besonderer Umstände angenommen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler fähig ist, die gewünschte Schule zu durchlaufen.</p>
	<p><b>§ 12b</b> Privatschulen</p>

Geltendes Recht	Version Vernehmlassung
	<p><sup>1</sup> Kandidatinnen oder Kandidaten aus Privatschulen, deren Zeugnisse vom Amt als anerkannt erklärt werden, werden gleichbehandelt wie Kandidierende aus staatlichen Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen erfolgt kein Einbezug von Sekundarschulnoten aus Privatschulen.</p>
	<p><b>§ 12c</b> Information</p> <p><sup>1</sup> Der Prüfungsstoff, der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer werden rechtzeitig in geeigneter Form publiziert.</p>
<p><b>§ 13</b> Probezeit</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsschule der Kantonsschulen sowie in die Fach- und Handelsmittelschule erfolgt auf Probe. Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des 1. Semesters gemäss den Promotionsbestimmungen für die betreffende Schule definitiv promoviert werden kann.</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufnahme in die Maturitätsschule der Kantonsschulen <del>sowie</del><u>und in die Fach- und Handelsmittelschule</u><del>Fachmittelschulen</del> erfolgt auf Probe. Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des 1. Semesters gemäss den Promotionsbestimmungen für die betreffende Schule definitiv promoviert werden kann.</p>
	<p><b>§ 14a</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Privatschulen können die Anerkennung ihrer Zeugnisse beim Amt beantragen. Privatschulen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung über eine bonuswirksame Empfehlung verfügten, werden bis zum Anerkennungsentscheid gleichbehandelt wie öffentliche Schulen, sofern sie im Zeugnis die gleichen Fächer benoten wie die öffentlichen Schulen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Version Vernehmlassung</b>
	<p>Die Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung im Jahr 2022.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>